

Leseprobe zu



Diepold/Hintzen

Musteranträge für Pfändung und Überweisung

inkl. CD

10. neu bearbeitete Auflage, 2015, 671 Seiten, gebunden, Monographie / Praxisbuch / Ratgeber, 16 x 24cm

ISBN 978-3-504-47131-6

94,80 €

2.3 Leistet der Drittschuldner nach Zustellung nicht an den Vollstreckungsgläubiger, so kann dieser sein Recht nur durch **Klageerhebung** weiterverfolgen; **zuständig** wird meist das Arbeitsgericht sein, vgl. Rz. 54 zu *Muster 19*. 5

2.4 Eines **Titels gegen den Drittberechtigten bedarf es nicht**. Der Drittberechtigte ist nicht Vollstreckungsschuldner und nicht Drittschuldner; denn er schuldet weder dem Vollstreckungsgläubiger noch dem Vollstreckungsschuldner etwas. Er hat als Rechtsbehelf gegen die Pfändung nur die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO, während dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner die Erinnerung zu stehen. 6

Sollte der Drittberechtigte seine Ansprüche abgetreten haben, schadet das dem Vollstreckungsgläubiger nicht: Auch der Anspruch des Zessionars wird von der Pfändung umfasst, weil der Zessionar nicht mehr „Recht“ erwerben konnte, als der Zedent hatte. 7

Muster 25 Arbeitseinkommen VII

Verschleiertes Arbeitsverhältnis

Hinweis: Zu benutzen ist das amtliche Formular Anlage 2 (zu § 2 Nr. 2) der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 23.8.2012 (BGBl. I 2012, S. 1822) in der geänderten Fassung aufgrund der Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.6.2014 (BGBl. I 2014, S. 754). **Hierbei wird folgende Textabweichung empfohlen** (gfl. auf einem gesonderten Anhang):

... werden die angeblichen Ansprüche des Schuldners

gegen ... (Name und Adresse) ... (Drittschuldner)

auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens einschließlich des nach den ortsüblichen Sätzen zu berechnenden Geldwertes von Sachbezügen, in Höhe einer angemessenen Vergütung nach § 850h Abs. 2 ZPO solange gepfändet, bis die Ansprüche des Gläubigers vollständig befriedigt sein werden.

Die Pfändung wird gemäß § 850c ZPO beschränkt.

1. Die Verschleierung des Arbeitseinkommens

Muster 25 befasst sich mit dem Versuch von Schuldnern, sich dem Zugriff ihrer Gläubiger dadurch zu entziehen, dass sie ihren (selbständigen oder nichtselbständigen) Erwerb aufgeben, ihr etwaiges Unternehmen einem Dritten (bevorzugt dem Ehegatten oder einer GmbH) übertragen und für diesen Dritten oder andere Personen gegen eine unangemessen niedrige, oft unter der Pfändungsgrenze liegende Vergütung oder gar ganz ohne Vergütung arbeiten. Bei der Frage, ob die Bezüge des Vorstands einer Aktiengesellschaft unangemessen niedrig sind, kommt es vor allem auf die wirt- 1

schaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und auf die Art der Tätigkeit des Vorstands an. Befindet sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann es dennoch angemessen erscheinen, dem Vorstand hohe Bezüge zu zahlen, wenn dessen Tätigkeit im Hinblick auf die Zukunft des Unternehmens mit besonderer Verantwortung und mit besonderen Anforderungen verbunden ist.¹

Wählt der verheiratete Vollstreckungsschuldner nach der Pfändung seines Anspruchs auf Arbeitslohn ohne sachlichen Grund statt der **Steuerklasse IV** die Steuerklasse V, um so Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen, so kann das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung von § 850h ZPO anordnen, dass sich der Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Lohns so behandeln lassen muss, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert.² Dagegen muss der Gläubiger eine vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse durch den Schuldner und dessen Ehegatten (für das laufende Jahr) gegen sich gelten lassen. Eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts, ein Schuldner müsse sich bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Einkommens so behandeln lassen, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert, kann nur ergehen, wenn der Gläubiger unter Angabe konkreter Tatsachen glaubhaft macht, dass der Schuldner nach der Pfändung ohne sachlichen Grund mit Manipulationsabsicht zum Nachteil des Gläubigers die für den Gläubiger ungünstigere Steuerklasse gewählt hat.³ Mit seiner Entscheidung vom 4.10.2005 sieht der BGH⁴ dies differenzierter. Er stellt fest, dass die Wahl des Schuldners in eine für ihn ungünstigere Lohnsteuerklasse vor der Pfändung regelmäßig in Gläubigerbenachteiligungsabsicht getroffen wird, mit der Folge, dass der Schuldner bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrags schon im Jahre der Pfändung so zu behandeln ist, als sei sein Arbeitseinkommen gemäß der günstigeren Lohnsteuerklasse zu versteuern. Wählt der Schuldner hingegen erst nach der Pfändung eine ungünstigere Lohnsteuerklasse oder behält er diese für das folgende Kalenderjahr bei, so gilt dies auch ohne Gläubigerbenachteiligungsabsicht schon dann, wenn für diese Wahl objektiv kein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist. Fehlt es an einem Nachweis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht, hat der Gläubiger bezüglich des laufenden Kalenderjahres die vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse Schuldners allerdings hinzunehmen.

Behaupten die Gläubiger zur Begründung einer Drittschuldnerklage, der Schuldner (Arbeitnehmer) sei – zu einer üblichen Stundenvergütung – in der Regel mehr als vollzeitbeschäftigt (zehn Stunden arbeitstäglich) gewe-

1 OLG Karlsruhe v. 24.11.2011 – 9 U 18/11, JurBüro 2012, 264 = ZIP 2012, 2081.

2 OLG Köln v. 3.1.2000 – 2 W 164/99, Rpfleger 2000, 223 = JurBüro 2000, 217 = InVo 2000, 140; OLG Schleswig InVo 2000, 142; LG Koblenz v. 15.12.2003 – 2 T 890/03, JurBüro 2004, 335 und v. 5.3.2002 – 2 T 86/02, JurBüro 2002, 324 = InVo 2002, 193; so auch OLG Hamm v. 30.1.2001 – 3 UF 263/00, NJW-RR 2001, 1663; LG Stuttgart JurBüro 2001, 111.

3 LG Münster v. 29.1.2003 – 5 T 1191/02, Rpfleger 2003, 254 = InVo 2003, 414.

4 BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 26/05, Rpfleger 2006, 25 = NZI 2006, 114.

sen, und ergibt sich daraus ein pfändbarer Betrag, so kann – bei Bestreiten des Umfangs der behaupteten Arbeitszeit durch den Drittschuldner (Arbeitgeber) – die Erhebung eines angebotenen Zeugenbeweises nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es handele sich um einen „unzulässigen Ausforschungsbeweis“.⁵

2. Erfolgreiche Pfändung

Hier hilft § 850h Abs. 2 ZPO: Im Verhältnis zwischen dem Vollstreckungsgläubiger und dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistung, also dem Drittschuldner, gilt zugunsten des Vollstreckungsgläubigers eine angemessene Vergütung als geschuldet.⁶ Vorausgesetzt ist dabei nicht, dass ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt; verlangt wird nur ein „**ständiges Verhältnis**“. Das bedeutet, dass Arbeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit und über eine gewisse Dauer hin geleistet werden muss, und dass diese Leistung nach ihrer Art und ihrem Umfang üblicherweise gegen Vergütung erbracht zu werden pflegt.⁷ Als geschuldete Vergütung gilt und von der Pfändung erfasst wird die angemessene Vergütung.⁸ Deren Angemessenheit muss der Vollstreckungsgläubiger im Prozess gegen den Drittschuldner dartun und beweisen. Bei einmaligen Ansprüchen i.S. des § 850i ZPO versagt die Vorschrift.

2.1 Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind die **Umstände des Einzelfalls**, insbesondere die Art der Tätigkeit, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Dienstberechtigten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten zu berücksichtigen. Daher kann der Vollstreckungsgläubiger selten voraussehen, ob sein Pfändungsversuch zum Erfolg führen wird.

2.2 Erspart der Dritte durch die Leistungen des Vollstreckungsschuldners eine andere Arbeitskraft, so ist dies ein starkes Indiz dafür, dass die Tätigkeit, wie sie der Vollstreckungsschuldner ausübt, üblicherweise zu vergüten ist. Ein verschleiertes Arbeitseinkommen i.S. des § 850h Abs. 2 ZPO liegt vor, wenn der Schuldner einem Dritten in ständigem Arbeitsverhältnis Dienste leistet, hierfür aber nur eine unverhältnismäßig geringere als die übliche Vergütung erhält. Beim Unterschreiten der üblichen Vergütung um weniger als 25 Prozent kann noch nicht von einer unverhältnismäßig geringen Vergütung ausgegangen werden.⁹

Die **Angemessenheit der Vergütung** wird man meist an dem Tariflohn oder an der ortsüblichen Vergütung messen können.¹⁰ Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem

⁵ BAG v. 3.8.2005 – 10 AZR 585/04, NZA 2006, 175 = NJW 2006, 255.

⁶ OLG Karlsruhe v. 24.11.2011 – 9 U 18/11, JurBüro 2012, 264.

⁷ BAG BB 1977, 1252.

⁸ Hierzu auch BAG v. 16.5.2013 – 6 AZR 556/11, MDR 2013, 1047 = ZIP 2013, 1433.

⁹ LAG Baden-Württemberg v. 16.8.2007 – 11 Sa 8/07, ZInsO 2008, 167.

¹⁰ BAG MDR 1965, 944; Wenzel, MDR 1965, 1027 und 1966, 973.

Dienstberechtigten können sich auf die Höhe der angemessenen Vergütung auswirken; von Bedeutung ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, insbesondere bei Mitarbeit des Schuldners im Geschäft seines Ehepartners.¹¹ Es ist zwar festzustellen, ob der Ehepartner einem anderen Arbeitnehmer für diese Tätigkeit eine Vergütung gewähren würde und welche, es ist aber nicht zu ermitteln, ob der Vollstreckungsschuldner, wenn er nur wollte und in einem gut verdienenden Unternehmen arbeitete, eine höhere Vergütung erzielen könnte; diejenige Vergütung ist als angemessen und geschuldet anzusehen, welche der Ehepartner redlicherweise für die gleiche Tätigkeit zur gleichen Zeit unter den gleichen Umständen und bei gleich guter oder schlechter Finanzkraft einem Dritten zahlen würde.¹²

- 6 **2.3** Das Vollstreckungsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen. Das Vollstreckungsgericht prüft grundsätzlich nicht, ob die materiellen Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen; es hat – unbeschadet zu beachtender Pfändungsschutzvorschriften – nicht über Bestand und Höhe des fingierten Vergütungsanspruchs zu befinden. Ob und in welcher Höhe dem Gläubiger eine angemessene Vergütung gemäß § 850h Abs. 2 ZPO zusteht, ist ggf. vom Prozessgericht in dem gegen den Drittschuldner gerichteten Einziehungserkenntnisverfahren zu entscheiden.¹³ Schuldner und Drittschuldner können sich mit der **Erinnerung** nach § 766 ZPO bzw. mit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO wehren.
- 7 **2.4** Hat der Vollstreckungsgläubiger – etwa weil ihm die Verschleierung nicht bekannt war – einfach das Arbeitseinkommen gepfändet, so **umfasst auch diese Pfändung** die nach § 850h Abs. 2 ZPO **fingierte Vergütung**; denn diese ist „Arbeitseinkommen“.¹⁴ Ist die Verschleierung bekannt, so werden Antrag und Beschluss zweckmäßig wie im Muster formuliert, um dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner von vorneherein die Ausrede sinnlos erscheinen zu lassen, sie hätten nicht gewusst, dass die fingierte, angemessene Vergütung gepfändet ist.
- 8 **2.5** Wegen der Pfändung in **Lohnrückstände** bei verschleiertem Arbeitseinkommen vgl. *Geißler* in Rpfleger 1987, 5.

11 BAG NJW 1978, 343; LAG Hamm v. 22.9.1992 – 2 Sa 1823/91, ZIP 1993, 610; OLG Oldenburg JurBüro 1995, 104; BAG v. 15.6.1994 – 4 AZR 317/93, Rpfleger 1995, 166; zur Pfändung wegen einer Unterhaltsforderung: OLG Düsseldorf v. 1.12.1988 – 8 U 47/88, NJW-RR 1989, 390.

12 Zur Arbeit von Kindern im Betrieb der Eltern vgl. BGH NJW 1972, 429 und VersR 1964, 642.

13 BGH v. 12.9.2013 – VII ZB 51/12, WM 2013, 1991.

14 BAG v. 16.5.2013 – 6 AZR 556/11, MDR 2013, 1047 = ZIP 2013, 1433.

3. Klage gegen den Drittschuldner und mehrere Pfändungsgläubiger

3.1 Klage gegen den Drittschuldner

Leistet der Drittschuldner auf die Pfändung hin nicht, so kann der Vollstreckungsgläubiger sein Recht nur auf dem Klageweg verfolgen.¹⁵ Das Prozessgericht hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO gegeben sind. Die Darlegungs- und Beweislast für die Art und den zeitlichen Umfang der Tätigkeit des Schuldners für den Drittschuldner obliegt grundsätzlich dem Gläubiger. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im vorgelegten Dienstvertrag enthaltenen Angaben über den Arbeitsumfang des Schuldners und die dafür vereinbarte Vergütung mit den tatsächlichen Verhältnissen in der überschaubaren Vergangenheit nicht übereinstimmen.¹⁶ Zuständig wird meist das Arbeitsgericht sein¹⁷ (vgl. Rz. 54 der Erläuterungen zu *Muster 19*). Das ordentliche Gericht, nicht das Arbeitsgericht, ist nur dann zuständig, wenn der Vollstreckungsschuldner wirksam als Organ einer juristischen Person bestellt ist; übt er nur eine entsprechende Tätigkeit aus, ist aber ein anderer als Organ bestellt, so bleibt das Arbeitsgericht zuständig.

3.2 Mehrere Pfändungsgläubiger

Haben mehrere Pfändungsgläubiger das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet und setzt ein nachrangiger Gläubiger seinen Anspruch gemäß § 850h Abs. 2 ZPO durch, gilt auch hier nach wie vor der Prioritätsgrundsatz, d.h., der nachrangige Gläubiger erhält keine Zuteilung, solange ein vorrangiger, rangbesserer Gläubiger vorhanden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob der rangbessere Gläubiger ebenfalls die höhere Vergütung nach § 850h Abs. 2 ZPO durchsetzt oder nicht.¹⁸

Allerdings erhält der nachrangige Gläubiger nicht erst dann eine Zuteilung, wenn der vorrangige Gläubiger (der seine Rechte nicht durchsetzt) befriedigt ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem der vorrangige Gläubiger bei Durchsetzung seiner Rechte befriedigt sein würde.

Muster 26 Auflassung I

Schuldrechtlicher Anspruch auf Erklärung der Auflassung

Hinweis: Zu benutzen ist das amtliche Formular Anlage 2 (zu § 2 Nr. 2) der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstre-

¹⁵ Hierzu auch BAG, ZInsO 2008, 869 zur Klage eines Insolvenzverwalters und erneut BAG v. 23.4.2008 – 10 AZR 168/07, NJW 2008, 2606.

¹⁶ OLG Bremen InVo 2001, 454.

¹⁷ ArbG Passau JurBüro 2006, 552.

¹⁸ BAG v. 15.6.1994 – 4 AZR 317/93, Rpfleger 1995, 166 = JurBüro 1995, 324 und *Hintzen*, EWiR 1994, 1231; auch BGH v. 15.11.1990 – IX ZR 17/90, NJW 1991, 495.